

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 3. Dezember 1992 folgende Satzung über den Wochenmarkt und die Krämermärkte der Stadt beschlossen und am 5. Februar 1998, am 15. Februar 2001, am 22. Mai 2001 sowie am 22. November 2001 geändert:

**Satzung
über den Wochenmarkt, die Krämermärkte
und den Weihnachtsmarkt
(Marktsatzung)**

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

I. Gemeinsame Vorschriften

**§ 1
Rechtsform**

1. Die Stadt Sachsenheim betreibt nach Maßgabe dieser Satzung den Wochenmarkt, zwei Krämermärkte und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.
2. Die Teilnahme am Markt als Marktbeschicker oder als Marktbesucher ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.

**§ 2
Standplätze**

1. Auf den Märkten dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes.

2. Bei Anträgen auf Zuweisung eines Standplatzes müssen Name und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware und der genaue Raumbedarf angegeben werden.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
4. Soweit ein Standplatz nicht rechtzeitig bezogen oder ein Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht den betreffenden Standplatz anderen Personen zuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist folgender Zeitpunkt maßgebend:
 1. Beim Wochenmarkt: Eine halbe Stunde nach Marktbeginn (§ 13 Abs. 1).
 2. Beim Krämermarkt: Eine Stunde vor Marktbeginn (§ 17 Abs. 1).
 3. Beim Weihnachtsmarkt: Eine Stunde vor Marktbeginn (§ 22 Abs. 1)
5. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen, ein Wechsel oder Tausch des Standplatzes ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht sowie eine eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.
6. Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
7. Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
8. Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Einschränkung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete in ihrer Eigenschaft als Marktbeschicker erheblich oder wiederholt gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
 5. ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 6. auf dem Marktgelände Veranstaltungen stattfinden, die von der Stadtverwaltung genehmigt bzw. von ihr selbst durchgeführt werden.
9. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist insbesondere untersagt,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbe- oder Propagandamaterial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder laufenzulassen,
 4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Straßen durch Wegwerfen von Abfällen etc. zu verunreinigen.
4. Der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Marktstände, Verkaufswagen und -anhänger zugelassen; über die Zulassung entscheidet die Marktaufsicht. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Im Übrigen müssen sie den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Schild muss eine Mindestgröße von 20 x 30 cm haben.
4. Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

5. Marktbeschicker, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
6. In den Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen darf nichts abgestellt werden. Zugänge zu angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.
7. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
8. Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen während des Marktes nur mit Zustimmung der Marktaufsicht abtransportiert werden.
9. Insbesondere bei den Krämermärkten und beim Weihnachtsmarkt sind die Brandschutzbestimmungen für Straßenfeste zu beachten.

§ 5

Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

1. Die Verkaufseinrichtungen und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbeschicker haben saubere Kleidung zu tragen.
2. Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind sie ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen.
3. Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.
4. Die Marktbesucher dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbeschicker darf dies nicht dulden. Notfalls hat der Marktbeschicker die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
5. Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten. Nach Möglichkeit sollte auf Plastikverpackungen verzichtet werden.
6. Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen etc. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verkauft werden.
7. Das Feilbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 6

Auf- und Abbau

1. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 5.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Dabei muss auf die Nachtruhe anderer Rücksicht genommen werden.
2. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind nach Ablauf der Marktzeit unverzüglich abzubauen und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Sauberhalten des Marktes

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Abfälle auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Verwendung von Einweg-Plastikgeschirr, Plastikbesteck und Plastikbechern ist untersagt. Auf Einweg-Portionspackungen für Senf, Ketchup und Kaffeesahne etc. sowie auf Getränkedosen sollte verzichtet werden.
3. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind nach Beendigung des Marktes von den Standinhabern oder ihrem Personal mitzunehmen. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
4. Insbesondere die Betreiber von Imbissständen o.ä. sind verpflichtet, für anfallende Abfälle vorgesehene Behälter in genügender Anzahl bereitzustellen.
5. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benützungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. den marktbedingten Kehrrecht nach Beendigung des Marktes zu beseitigen.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Stadtkämmerei der Stadt Sachsenheim ausgeübt.

§ 9

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 10

Haftung

1. Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. ist daher Sache der Standinhaber.
3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigung ihres Personals und den von ihrem Personal begangenen Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.

II. Wochenmarkt

§ 11

Wochenmarktplatz

1. Der Wochenmarkt findet im Stadtteil Großsachsenheim im Bereich des Äußeren Schlosshofes statt.
2. Bei bestimmten Anlässen kann ein anderer Platz für den Wochenmarkt bestimmt werden. Die Verlegung muss rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 12

Markttag

1. Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt.
2. Wenn dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet eine Vorverlegung des Wochenmarktes um einen Tag statt.

§ 13

Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt um 14.30 Uhr.
2. Das Marktende wird auf 18.30 Uhr festgesetzt.
3. Die Zufuhr zum Wochenmarkt muss spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn beendet sein. In der Zwischenzeit ist das Marktgebiet, ausgenommen die angrenzenden öffentlichen Straßen und die Zufahrten für die Anwohner, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Den Wochenmarktbesuchern ist das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich nicht gestattet.

§ 14

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

III. Krämermarkt

§ 15

Krämermarktplätze

1. Der Krämermarkt im Stadtteil Großsachsenheim findet in der Hauptstraße (zwischen Bissinger Straße und Oberriexinger Straße), in der Brunnenstraße (zwischen Hauptstraße und Von-Koenig-Straße), im Äußeren Schlosshof und auf dem Tiefgaragenparkdeck an der Hauptstraße statt.
2. Der Krämermarkt im Stadtteil Hohenhaslach findet auf dem Kelterplatz, jeweils begrenzt durch die Straße „An der Steige“, statt.
3. Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch die Marktaufsicht.

§ 16

Markttage

1. Der Krämermarkt nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung findet jeweils am 21. September jedes Jahres statt. Soweit dieser Tag auf einen Sonntag fällt, findet der Markt am darauffolgenden Dienstag statt.
2. Der Krämermarkt nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung findet jeweils am 01. Mai je-des Jahres statt.

§ 17

Marktzeiten

1. Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr. Der Einkauf und Verkauf sowie die Aufgabe und Annahme von Bestellungen vor Marktbeginn sind untersagt.
2. Der Krämermarkt endet um 18.00 Uhr.
3. Die Zufuhr zum Krämermarkt muss spätestens eine Stunde vor Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet, ausgenommen die angrenzenden öffentlichen Straßen, für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht auch während der Marktzeit eine Zufuhr gestatten.

§ 18

Gegenstände des Krämermarktverkehrs

1. Auf den Krämermärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden.
2. Das Verabreichen von alkoholischen Getränken bedarf der Gestattung durch das Bürgermeisteramt.

§ 19

Standplatzanträge

1. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes bedürfen der Schriftform.
2. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für die Krämermärkte müssen spätestens 10 Wochen vor dem Markttag bei der Stadt eingegangen sein.

IV. Weihnachtsmarkt

§ 20

Standplätze

1. Der Weihnachtsmarkt findet im Bereich des Inneren und Äußeren Schlosshofes, begrenzt durch die Straßen „Grabenstraße“ und „Brunnenstraße“, statt.
2. Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch die Marktaufsicht.

§ 21

Markttage

Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am 2. Advent statt.

§ 22 Marktzeiten

1. Der Weihnachtsmarkt beginnt um 11.00 Uhr. Der Einkauf und Verkauf sowie die Aufgabe und Annahme von Bestellungen vor Marktbeginn sind untersagt.
2. Der Weihnachtsmarkt endet um 19.00 Uhr.
3. Die Zufuhr zum Weihnachtsmarkt muss spätestens eine Stunde vor Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet, ausgenommen die angrenzenden öffentlichen Straßen, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht auch während der Marktzeit eine Zufuhr gestatten.

§ 23 Gegenstände des Weihnachtsmarktes

1. Gegenstände des Marktes sind Waren mit Bezug zu Weihnachten.
2. An den Verkaufsständen soll ansprechende Dekoration angebracht werden.

§ 24 Standplatzanträge

1. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes bedürfen der Schriftform.
2. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes müssen spätestens bis 31. August bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

V. Schlußbestimmungen

§ 25 Marktgebühren

Marktgebühren werden nach der Marktgebührensatzung der Stadt Sachsenheim in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26

Verweis

1. Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden.
2. Im Falle der Verweisung vom Markt wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder auf Dauer ver-sagt werden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. den Verkauf mit Erlaubnis vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1 und Abs. 5
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 9
 3. das Verhalten auf den Märkten nach § 3 Abs. 1 und 2
 4. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1
 5. das Verteilen von Werbe- oder Propagandamaterial oder sonstiger Gegenstände nach § 3 Abs. 3 Nr. 2
 6. das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 3
 7. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 3 Abs. 3 Nr. 4
 8. das Verunreinigen von Straßen nach § 3 Abs. 3 Nr. 5
 9. die Gestattung des Zutritts nach § 3 Abs. 4 Satz 1
 10. die Ausweispflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2
 11. die Verkaufseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2
 12. das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten und die Reklame nach § 4 Abs. 3 und 4
 13. das Verwenden von Maßstäben, Waagen und Gewichten nach § 4 Abs. 5
 14. das Auf- und Abstellen sowie den Abtransport von Gegenständen nach § 4 Abs. 6 bis 8
 15. die gesundheitspolizeilichen Anforderungen nach § 5
 16. den Auf- und Abbau nach § 6
 17. die Verunreinigung der Marktplätze nach § 7 Abs. 1
 18. die Reinigung und das Sauberhalten der Standplätze nach § 7 Abs. 3 und 5
 19. das Bereitstellen von Abfallbehältern nach § 7 Abs. 4
 20. die Marktzeiten nach § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 1 und 2
 21. die Zufuhr zum Wochenmarkt nach § 13 Abs. 3 Satz 1

22. das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich nach § 13 Abs. 3 Satz 3

23. die Zufuhr zum Krämermarkt nach § 17 Abs. 3 Satz 1 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeinde-ordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.*

Die Änderung vom 15. Februar 2001 tritt am 29. Juli 2001, die Änderung vom 22. November 2001 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen vom 22. Mai 2001 treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

* Dieses Datum bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten dieser Satzung